F

Gemeinde Wilhelmsfeld

Rhein - Neckar - Kreis

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wilhelmsfeld am 22.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Wilhelmsfeld erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde Wilhelmsfeld.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
 - a) Gnadensachen,
 - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
 - d) Prüfungen die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
 - e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
 - f) die behördliche Informationsgewinnung,
 - g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (2) Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:
 - a) das Land Baden- Württemberg,
 - b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
 - c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
 - 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist
 - 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde Wilhelmsfeld gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder
 - 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht explizit benannt sind und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeitdauer der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr entweder nach der durchschnittlichen Bearbeitungszeit (je Vorgang) oder sie wird in Zeiteinheiten (ZE) gemessen. Eine ZE beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach ZE die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit, mindestens 10 Euro, erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn

- die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.
- (6) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, so ist der Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 6 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den/die Schuldner/in fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde Wilhelmsfeld kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und die/der Antragsteller/in bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde Wilhelmsfeld erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a) Gebühren für Telekommunikation
 - b) Reisekosten
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 17.12.1991 (jeweils mit allen späteren Änderungen) und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wilhelmsfeld, den 22.10.2025

4. Daugh

Dr. Tobias Dangel

Gebührenverzeichnis der Gemeinde Wilhelmsfeld Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

lfd.Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühren
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr	
	(§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	17,00 € / ZE
2		17,00 C7 ZL
2.	Anträge	to the part of the second
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen,	
	Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener	17,00 € / ZE
	Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde	
2.2	nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist Ablehnung eines Antrages usw.	
2.2	Bei Unzuständigkeit gebührenfrei	17,00 € / ZE
2.3	Zurücknahme eines Antrags	
2.3	Gebührenfrei, wenn mit der Bearbeitung des Antrags noch nicht	17,00 € / ZE
	begonnen wurde.	17,00 6726
3.	Auskünfte	
3.	Auskunite	
	insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme ihn solche	17,00 € / ZE
	mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	17,00 € 7 2 L
	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen,	
4.	Bewilligungen	
	und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	17,00 € / ZE
5.	Befreiung	11,00 0122
J.		
	(Ausnahmebewilligung, Dispens)	17,00 € / ZE
	von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in	
6.	Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung usw.)	
6.1	Wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder	
0.1	unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem	
	Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder	17,00 € / ZE
	Entscheidung beantragt hat	
6.2	Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn mit der sachlichen	1/2 der Gebühr nach
0.2	Bearbeitung begonnen wurde	6.1
7.	Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)	
	Die Festsetzung der Gebühren und Auslagen darf ohne vorherige Information	
	die Kosten über 200 Euro nicht übersteigen.	
7.1	Bearbeitung von Auskunftsersuchen	17,00 € / ZE
8.	Beglaubigungen/ Bestätigungen	
8.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln.	
0.1	Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt	
	oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen	
	Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt,	13,00 € / Vorgang
	so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere	10,00 c7 vorgaring
	die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	
	die Flante der far die Grete Grieberieff Gebahr zum Andatz	
8.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften,	
	Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus	40.00.6 () (
	amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	13,00 € / Vorgang
8.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen,	
	Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten	13,00 € / Vorgang
	oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	
8.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde	
	selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren dazu	

9.	Bescheinigungen	
9.1	Zweitausfertigungen von Bescheiden (Grundsteuer, Hundesteuer, Wasser- und Abwassergebührenabrechnungen etc.)	17,00 € / ZE
10.	Anfertigung von Kopien	NAME OF TAXABLE PARTY.
10.1	DIN A 4 - schwarzweiß (für die erste Seite)	2,00 €
	DIN A 4 - schwarzweiß (für jede weitere Seite)	0,55 €
10.2	DIN A 3 - schwarzweiß (für die erste Seite)	3,50 €
	DIN A 3 - schwarzweiß (für jede weitere Seite)	0,60 €
10.3	DIN A 4 - Farbe (für die erste Seite)	2,00 €
	DIN A 4 - Farbe (für jede weitere Seite)	0,60 €
10.4	DIN A 3 - Farbe (für die erste Seite)	3,50 €
	DIN A 3 - Farbe (für jede weitere Seite)	0,60 €
10.5	Scan (z.B. zum Versand via E-Mail)	
11.	Archivwesen	5,50 € / Vorgang
	Inanspruchnahme des Gemeindearchivs für private und gewerbliche Zwecke Schriftliche Auskünfte aus Archivakten einschließlich der dazu erforderlichen Ermittlungen	17,00 € / ZE
12.	Baugesetzbuch	
12.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses (Nichtbestehen oder Nichtausüben eines Vorkaufsrechts)	45,00 € / Vorgang
12.2	Sanierungsrechtliche Genehmigung	20,00 € / ZE
12.3	Sanierungsrechtliche Steuerbescheinigung	20,00 € / ZE
13.	Bauordnungsrecht	20,00 C/ 2L
13.1	Genehmigung von Entwässerungsanlagen oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage	18,50 € / ZE
13.2	Schriftliche oder elektronische Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis (je Baulast und Fluststück)	18,50 € / ZE
14.	Öffentliche Leistungen im Polizeirecht	The second second
4.1	unter anderem: - Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Ausnahmen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit gegen umweltschädliches Verhalten - Maßnahmen bezüglich Polizeiverordnung gefährlicher Hunde	18,50 € / ZE

15.	Feiertagsrecht / Ladenöffnungsgesetz	
15.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes	16,00 € / ZE
15.2	Befreiung vom Tanzverbot an Sonn- und Feiertage	16,00 € / ZE
15.3	Offenhaltung von Verkaufsstellen an Sonntagen	16,00 € / ZE
16	Meldewesen	
16.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
16.1.1	Einfache Auskunft	14,00 € / Vorgang
16.1.2	Erweiterte Auskunft	19,00 € / Vorgang
16.1.3	Automatisierte Melderegisterauskunft über das Meldeportal	4,50 € / Vorgang
16.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung	9,50 € / Vorgang
16.3	Meldebescheinigung	
16.3.1	Einfache Meldebescheinigung	9,50 € / Vorgang
16.3.2	Erweiterte Meldebescheinigung	9,50 € / Vorgang
16.3.3	internationale erweiterte Meldebescheinigung	9,50 € / Vorgang
16.4	Ablehnung einer Auskunftssperre	14,00 € / ZE
16.5	Ausstellung Lebensbescheinigung (u.a. für ausländische Renten- und Pensionszwecke)	4,50 € / Vorgang
16.6	Sonstige öffentliche Leistungen der Meldebehörde	14,00 € / ZE
	gebührenfrei sind:	
	- Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen im Inland	
	- die Eintragung einer Auskunftssperre	
	- die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
	- die Auskunft an den Betroffenen	
	- die Berichtung und Ergänzung, Löschung von Daten des Melderegisters	
	- die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte	
	- die Einrichtung von Übermittlungssperren	
17.	Bestattungsrecht	
17.1	Ausstellung eines Leichenpasses	32,00 € / Vorgang
17.2	Anordnung der Bestattung	16,00 € / ZE
18.	Standesamt	
18.1	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren, je Person	32,00 € / Vorgang
19.	Gewerbewesen	
19.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung	
19.1.1	Gewerbeanmeldung	38,00 € / Vorgang

19.1.2	Gewerbeummeldung	20.00.6777
		38,00 € / Vorgang
19.1.3	Gewerbeabmeldung	28,50 € / Vorgang
19.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	19,00 € / Vorgang
19.3	Sonstige öffentliche Leistungen im Gewerberecht	14,00 € / ZE
20.	Gaststättenrecht	1 2 - 1 19
20.1	Gestattungen	
20.1.1	bei Gestattungen für 1 Tag	33,50 € / Vorgang
20.1.2	bei Gestattungen für 2 bis 3 Tage oder jeder weitere Tag	33,50 € / Vorgang
20.2	Zulassung von Ausnahmen von Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe/Veranstalter	16,50 € / ZE
21.	Sprengstoffrecht Spreng	
21.1	Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen eines Kleinfeuerwerks (pyrotechnische Gegenstände der Klasse 2) außerhalb der Zeit von Silvester	39,50 € / Vorgang
22.	Fundsachen	
22.1	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
22.1.1	Große, sperrige Gegenstände (Fahrrad, E-Roller o.ä., die räumlich aufwendiger verstaut werden müssen)	14,00 € / Vorgang